

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 20.11.2012

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 08.11.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock nachfolgende Satzung erlassen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 20.11.2012 wird wie folgt geändert:

a) Der § 1 erhält folgende Fassung

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Bezeichnung, Gebietsstand

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen Kröpelin. Sie ist amtsfrei und hat ihren Sitz im Landkreis Rostock.

- (2) Die Stadt wird begrenzt
 - im Norden durch die Gemeinden Wittenbeck, Bastorf, Steffenshagen und die Stadt Kühlungsborn
 - im Osten durch die Gemeinden Reddelich und Retschow
 - im Süden durch die Gemeinden Satow und Carinerland
 - im Westen durch die Gemeinde Biendorf.

- (3) Die zu dem Stadtgebiet Kröpelin gehörenden Ortsteile Brusow, Detershagen, Hanshagen, Parchow-Ausbau, Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen, Boldenshagen, Diedrichshagen, Horst, Hundehagen, Jennewitz, Wichmannsdorf, Einhusen, Groß Siemen und Schmadebeck, führen ihre Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt Kröpelin.

b) Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs, weitere sechs Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenden Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EURO bis 25.000,00 EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1000,00 EURO bis 5.000,00 EURO pro Monat,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR bis 25.000,00 EURO des betreffenden Produktsachkontos, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR bis 15.000,00 EURO je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EURO bis 12.500,00 EURO bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro,
 4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 1.000,00 EURO bis 5.000,00 EURO,
 5. über städtebauliche Verträge von 1.000,00 EURO bis 25.000,00 EURO,

- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis 1.000,00 EURO.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (8) Stadtvertreter und Amtsleiter haben das Recht an den Sitzungen des Hauptausschusses beratend teilzunehmen.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 7 zu unterrichten. Die Stadtvertreter erhalten die Protokolle des Hauptausschusses.

c) Der §7 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse der Stadtvertretung haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Mitglieder. Dabei kann die Stadtvertretung bis zu 3 sachkundige Einwohner berufen. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Stadtvertreter. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion in den beratenden Ausschüssen vertreten lassen. Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören bzw. hinzuziehen.

d) Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Bürgermeister

- (1) Die Stadt Kröpelin wird von einem hauptamtlichen Bürgermeister verwaltet.
- (2) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sieben Jahre.
- (3) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach VOB bis zum Wert von 5.000,00 Euro. Er trifft Entscheidungen über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze bis 250,00 EUR des betreffenden Produktsachkontos, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze bis 250,00 EUR je Ausgabenfall,
- (4) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EURO bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1000,00 EURO pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bis 5.000,00 EURO.
- (5) Die Stadtvertretung ist regelmäßig über die Entscheidungen im Rahmen der Absätze 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Der Bürgermeister erhält nach den Bestimmungen der geltenden Kommunalbesoldungsverordnung den Höchstsatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EURO.

e) Der § 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14
Entschädigung**

- (1) Die Stadt Kröpelin gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) gewährt.
Die Zahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung erfolgt im Folgemonat der Sitzung, die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
Der Stadtvertretervorsteher erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, von 250,00 EUR. Er erhält keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für die Tätigkeit der Vertretung eine

funktionsbezogene Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis maximal zur Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Stadtvertretervorstehers.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 100,00 EUR. Zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V in Höhe von 40,00 EUR.

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V von 110,00 EUR. Zusätzlich kann die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse, sofern sie diesen angehören, sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 40,00 EUR.

Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Ortsteilsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 20,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR. Ist der Vorsitzende der Ortsteilvertretung auch gleichzeitig Stadtvertreter oder sachkundiger Einwohner der Stadt Kröpelin, ist neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung grundsätzlich auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionssitzungen, denen er angehört, in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zu zahlen.

- (3) Ausschussvorsitzende und die vertretenden Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Ausschüsse dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V von 40,00 EUR.

- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit 250,00 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EUR überschreiten.
- f) **Der § 15 erhält folgende Fassung:**

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „**Öffentliche Bekanntmachungen**“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de.
Unter Stadt Kröpelin, Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin kann jedermann sich Satzungen der Stadt Kröpelin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassung von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- in Kröpelin:

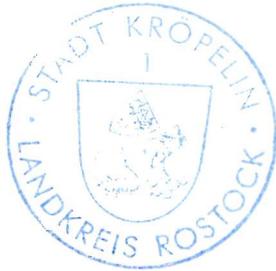
- Rathaus, Markt 1
 - Großer Parkplatz, Am großen Parkplatz
 - Grundschule „Am Mühlenberg“, Schulstraße
 - Kita „Villa Kunterbunt“, Wismarsche Str. 5
 - ehem. Kaufhalle, Str. des Friedens
- Ortsteil Detershagen, An Eikbarg
 - Ortsteil Brusow, Am Spielplatz, Zum Heidenholt
 - Ortsteil Hanshagen, Am Wege
 - Ortsteil Altenhagen, Feuerwehr
 - Ortsteil Klein Nienhagen, Dorfteich Ahornallee
 - Ortsteil Klein Siemen, Dorfmitte, Hofeinfahrt
 - Ortsteil Schmadebeck, Bushaltestelle, Am Sportplatz
 - Ortsteil Groß Siemen, An der Sieme (Feuerwehr)
 - Ortsteil Einhusen, An der Buswendeschleife
 - Ortsteil Jennewitz, Am Eschenbarg
 - Ortsteil Diedrichshagen, An den Teichen
 - Ortsteil Wichmannsdorf, Am Anger
 - Ortsteil Boldenshagen, Ellernweg
- (5) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 und durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt nach Absatz 1.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und Ortsratssitzungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung anzufertigen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen über Internet, zu erreichen über den Link „Öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de.

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Ausgefertigt: 03.12.2018

Kröpelin, den 03.12.2018


Gutteck
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den 03.12.2018


Gutteck
Bürgermeister

